



# Kryptowährungen aus steuerlicher Sicht

Tatsächlich haben offensichtlich sehr viele private Kapitalanleger nicht unerhebliche Beträge in Kryptowährungen, wie Bitcoin, Ethereum oder Rippel, investiert. Die Besonderheit dieser Währungen ist ja, dass diese keine Zahlungsmittel der Zentralbanken sind, sondern es sich um privat geschaffenes virtuelles Geld handelt. Im Internet stellen die Kryptowährungen auch ein gebräuchliches Zahlungsmittel dar, insbesondere bei Überweisungen ins außer-europäische Ausland, mit dem Vorteil, dass solche Transaktionen gebührenfrei sind und im Regelfall ein taggleicher Geldeingang beim Empfänger zu verzeichnen ist. Trotzdem dürften die meisten Anleger diese Währungen lediglich aus Spekulationsgründen erworben haben. Vor diesem Hintergrund soll hier ein Überblick über die Besteuerung im Umfeld der Kryptowährungen gegeben werden.

## Was ist, beispielsweise, ein Bitcoin überhaupt?

Es handelt sich nicht, wie der Begriff vielleicht vermuten lässt, um eine klassische Währung in Form einer „digitalen Münze“, bei der etwa eine Datei ein Bitcoin repräsentiert. Denn dann könnte man durch einfaches kopieren ja eine beliebige Vielfältigung erreichen. Vielmehr handelt es sich um ein, vereinfacht ausgedrückt, Kontobuch. Jeder Nutzer verfügt dabei über ein persönliches Konto (auch Wallet, also Geldbörse genannt). Hier werden alle Transaktionen gespeichert, die zwischen den Bitcoin-Konten getätigt werden. Eine Besonderheit hierbei ist die Art und Weise, wie die Überweisungen im Kontobuch dokumentiert werden.

Es werden nämlich sogenannte Blockchains (Blockketten) gebildet. Die Transaktionen werden zu Blöcken zusammengefasst, überprüft und in einem Prozess namens Proof-of-Work an die bisherige Kette von Blöcken angefügt. Dabei müssen komplexe mathematische Aufgaben bearbeitet werden, die nur durch häufiges Ausprobieren gelöst werden können (sog. Hashing). So ist sichergestellt, dass ausreichend Arbeit in die Berechnung und Absicherung der Transaktionen investiert wird. Der Proof-of-Work-Ansatz ist enorm energieaufwendig,

sodass die Strom- und Hardwarekosten einen Betrugsversuch gänzlich unattraktiv machen. Jeder, der Rechenkapazität im Rahmen des Proof-of-Work bereitstellt, erhält dafür Bitcoins. Dieser Prozess wird als Mining (Schürfen) bezeichnet. Gespeist werden die Zahlungen vornehmlich aus einer Transaktionsgebühr, die derjenige entrichtet, der eine Transaktion mit Bitcoin ausführt. Eine unkontrollierte Ausweitung der virtuellen Geldmenge wird verhindert durch die Schwierigkeit des Mining und durch Festlegung einer Obergrenze, bei Bitcoins sind das z.B. maximal 21 Millionen Bitcoins. Die besondere Sicherheit von Bitcoin durch das Netzwerk und die Verschlüsselung der Transaktionen hat auch zur Folge, dass Zahlungen mit Bitcoin weitgehend anonym erfolgen können. Die vollelektronische Abwicklung macht es schwierig, den „Geldfluss“ forensisch zu ermitteln. Vor allem aus diesem Grund stehen öffentliche Einrichtungen Kryptowährungen skeptisch gegenüber.

## Regeln im Bereich der Ertrags- bzw. Umsatzbesteuerung

Im Bereich der Einkommensteuer gilt die Anschaffung und die Veräußerung von Kryptowährungen als ein privates Veräußerungsgeschäft. Das bedeutet, dass eine solche Transaktion nur steuerbar ist, wenn der Verkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung durchgeführt wird. Wenn die Kryptowährung als Zahlungsmittel genutzt wird, gilt dies als Veräußerung, sodass auch in diesem Fall die Ein-Jahres-Frist zu beachten ist.

Bei einer Teilveräußerung gilt das sogenannte FIFO-Prinzip. Es wird also unterstellt, dass die zuerst angeschafften Teile (first in) auch zuerst wieder verkauft werden (first out), sodass auch in diesem Fall die Ein-Jahres-Frist zu beachten ist.

Das bedeutet, dass ein Gewinn aus dem Verkauf von Kryptowährungen dann nicht versteuert werden muss, wenn nach den oben genannten Regeln zwischen Anschaffung und Verkauf (auch Einsatz als Zahlungsmittel und auch Umtausch in andere Währungen bzw. Kryptowährungen) mindestens ein Zeitraum von einem Jahr vergangen ist.

Beim sogenannten Mining ist zu unterscheiden, ob dies nur gelegentlich oder nachhaltig betrieben wird. Maßgeblich sind insoweit vor allem die Intensität und der finanzielle Erfolg der Bemühungen. Wer lediglich kurzzeitig und mit überschaubarem Erfolg als Miner aktiv wird, bewegt sich regelmäßig noch in der nicht steuerbaren Privatsphäre. Hingegen führt nachhaltiges Mining – unabhängig vom Erfolg – im Zweifel zu gewerblichen Einkünften, mit der Folge der vollständigen Steuerpflicht.

Umsatzsteuerlich ist der Umtausch herkömmlicher Währungen in Kryptowährungen und umgekehrt umsatzsteuerfrei, da es sich um Devisengeschäfte handelt. Ungeklärt ist bisher, ob die Steuerbefreiung auch für den Umtausch zwischen verschiedenen Kryptowährungen gilt.

Das Bundesfinanzministerium geht bisher davon aus, dass beim Mining kein Leistungsaustausch zugrunde liegt (BMF, Schreiben vom 27.2.2018). Dementsprechend sei stets von einer Nichtsteuerbarkeit auszugehen. Darauf können sich Steuerpflichtige (vorerst) berufen. Allerdings ist nicht sicher, ob diese Rechtsauffassung bestehen bleibt.

## INFORMATION

### Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Amalienbadstraße 41  
76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 915691-56  
info@nowak-steuerberatung.de  
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor

# I AM POWERFULLY RESPONSIVE

## PIEZOTOME CUBE

**Leistungsstarke, dynamische Reaktionsfähigkeit  
für eine überlegene Knochenchirurgie**



- Schnelle Reaktionsfähigkeit für maximale Effizienz und Sicherheit (DPSI\*-Technologie)
- Mehr Leistung als je zuvor mit der erweiterten CUBE LED-Handstückkonfiguration mit sechs Keramikringen
- Erweitern Sie Ihr Spektrum mit exklusiven Spitzen und Ansätzen – für immer mehr klinische Indikationen
- Verbessern Sie die Akzeptanz Ihrer Patienten mit überlegenen Heilungsergebnissen

\*Dynamic Power System Inside

**DPSI** Dynamic  
Power  
System  
Inside